

**EMPFEHLUNGEN
ZUR ORGANISIERUNG DER SAMMLUNG VON
SCHIFFSABFÄLLEN IN DER DONAUSCHIFFFAHRT**

**РЕКОМЕНДАЦИИ
ПО ОРГАНИЗАЦИИ СБОРА ОТХОДОВ С СУДОВ,
ПЛАВАЮЩИХ НА ДУНАЕ**

**RECOMMANDATIONS
RELATIVES A L'ORGANISATION DE LA COLLECTE DES
DECHETS DES BATEAUX NAVIGUANT SUR LE DANUBE**

DONAUKOMMISSION

ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ

COMMISSION DU DANUBE

Budapest
Будапешт

2007

**EMPFEHLUNGEN
ZUR ORGANISIERUNG DER SAMMLUNG VON
SCHIFFSABFÄLLEN IN DER DONAUSCHIFFFAHRT**

**РЕКОМЕНДАЦИИ
ПО ОРГАНИЗАЦИИ СБОРА ОТХОДОВ С СУДОВ,
ПЛАВАЮЩИХ НА ДУНАЕ**

**RECOMMANDATIONS
RELATIVES A L'ORGANISATION DE LA COLLECTE DES
DECHETS DES BATEAUX NAVIGUANT SUR LE DANUBE**

DONAUKOMMISSION

ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ

COMMISSION DU DANUBE

**Budapest
Будапешт**

2007

ISBN 978-963-86551-8-9

Herausgeber: Donaukommission Budapest
Издатель: Дунайская Комиссия, Будапешт
Editeur : Commission du Danube Budapest
H-1068 Budapest, Benczúr utca 25.
e-mail: secretariat@danubecom-intern.org

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.
Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche
Einwilligung des Herausgebers in irgendeiner
Form reproduziert oder verbreitet werden.

Все права защищены.
Перепечатка, в том числе в отрывках, запрещается.
Воспроизведение всей книги или любой ее части
запрещается без письменного
разрешения издателя.

Tous droits réservés.
La réimpression, même partielle, est interdite.
Toute reproduction de ce livre ou d'un extrait quelconque
sans l'autorisation écrite
de l'éditeur est interdite.

INHALT

	Seite
Einleitung	9
I. Allgemeine Bestimmungen	11
II. Bestimmungen für die Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschiffahrt	14
III. Technische Anforderungen an die Einrichtung von Annahmestellen an der Donau und in den Häfen	16
IV. Durchführung der Bestimmungen für die Sammlung der Schiffsabfälle auf der Donau	17
V. Organisierung der Kontrolle und Feststellung des Tatbestands bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften sowie Verfahrensweise bei der Verhängung von Sanktionen	18
VI. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung der Schiffsabfälle auf der Donau	19
<i>Anlage</i> - Ölkontrollbuch	41

Diese Empfehlungen zur Organisierung der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt (Dok. DK/TAG 68/10) wurden mit Beschluss der 68. Tagung der Donaukommission vom 15. Mai 2007 (Dok. DK/TAG 68/16) angenommen.

Mit Annahme dieses Beschlusses wird den Donaustaaten empfohlen, diese Empfehlungen ab dem 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.

Ziel dieser Empfehlungen ist es, für alle Schiffe, die die Donau befahren, einheitliche Bestimmungen für die Sammlung und Abgabe der Abfälle an schwimmende Abfallsammeleinrichtungen oder Uferannahmestellen einzuführen.

Mit Annahme dieser Empfehlungen werden die "Empfehlungen über die Vermeidung von Verschmutzungen der Donau durch die Schifffahrt" (Dok. CD/SES 55/15) außer Kraft gesetzt.

Настоящие Рекомендации по организации сбора отходов с судов, плавающих на Дунае (док. ДК/СЕС 68/10) приняты Постановлением Шестьдесят восьмой сессии Дунайской Комиссии (док. ДК/СЕС 68/16) от 15 мая 2007 г.

В результате принятия этого Постановления придунайским странам рекомендуется ввести эти Рекомендации в действие с 1 января 2008 г.

Цель настоящих Рекомендаций - введение для всех судов, плавающих по Дунаю, единых положений по сбору и сдаче отходов плавучим сборщикам или береговым приемным сооружениям.

С принятием настоящих Рекомендаций утрачивают силу "Рекомендации по предотвращению загрязнения вод Дуная от судоходства" (док. ДК/СЕС 55/15).

Les présentes Recommandations relatives à l'organisation de la collecte des déchets des bateaux naviguant sur le Danube (doc. CD/SES 68/10) ont été adoptées par Décision de la Soixante-huitième session de la Commission du Danube en date du 15 mai 2007 (doc. CD/SES 68/16).

Suite à l'adoption de cette Décision il est recommandé aux pays danubiens de les mettre en vigueur à partir du 1^{er} janvier 2008.

L'objectif des présentes Recommandations est d'introduire des dispositions uniformes à l'égard de tous les bateaux naviguant sur le Danube concernant la collecte et la remise des déchets aux collecteurs flottants ou aux stations côtières de réception.

Par l'adoption des présentes Recommandations, les « Recommandations relatives à la prévention de la pollution des eaux du Danube par la navigation » (doc. CD/SES 55/15) perdent leur validité.

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Anwendungsbereich der Empfehlungen:

- 1.1.1 Diese Empfehlungen finden Anwendung auf die schiffbaren Abschnitte und die Hafengewässer der Donau, unbeschadet der Sonderbestimmungen, die gemäß der nationalen Gesetzgebung von den zuständigen Behörden für diese Abschnitte und Häfen vorgeschrieben und in Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind.
- 1.1.2 Die Empfehlungen finden Anwendung für alle mit Fragen der Donauschifffahrt befassten zuständigen Behörden, Hafenverwaltungen, Schiffsführer und andere direkt oder indirekt an der Donauschifffahrt beteiligte Personen.
- 1.1.3 Die Empfehlungen sind für alle Schiffe, darunter auch für Schiffe, die sich nur zeitweilig auf der Donau aufhalten, anzuwenden.

Für Seeschiffe gelten diese Empfehlungen als erfüllt, wenn diese den relevanten Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78) entsprechen.

- 1.1.4 Neu gebaute Schiffe, in Umrüstung und Modernisierung begriffene Schiffe, deren Bau oder Reparatur nach Inkrafttreten dieser Empfehlungen beginnt, müssen gemäß der Bestimmungen dieser Empfehlungen mit Behältern und Mitteln zur Aufbewahrung der Abfälle an Bord zwecks deren Sammlung und anschließender Abgabe an die Annahmestellen ausgerüstet sein.

Vorhandene Schiffe müssen binnen acht Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Empfehlungen entsprechend ausgerüstet sein.

- 1.1.5 Die Empfehlungen enthalten Maßnahmen für die Kontrolle und Mittel der internationalen Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sammlung von Schiffsabfällen auf der Donau.

1.2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

	Zeichen
<p>Abfall:</p> <p>Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt oder entledigen will und die auf schadlose Weise entsorgt werden müssen. Dabei wird zwischen Schiffsbetriebsabfall und Abfall bzw. Abwasser aus dem Ladungsbereich unterschieden.</p>	-
<p>Abfall und Abwasser aus dem Ladungsbereich:</p> <p>Abfall und Abwasser, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Schiffs entstehen.</p>	-
<p>Hausmüll:</p> <p>In Haushalten anfallende organische und anorganische Abfälle (z.B. Speisereste, Papier, Glas und ähnliche Küchenabfälle), jedoch ohne Schiffsbetriebsabfälle.</p> <p><i>Ablieferung und Lagerung:</i> entsprechend den besonderen Anweisungen der Hafen- oder Schleusenverwaltungen.</p>	L
<p>Schiffsbetriebsabfall:</p> <p>Abfälle und Abwasser, die bei Betrieb und Unterhaltung des Schiffes entstehen (Altfett, Altfilter, Altlappen, Altöl, Bilgenwasser, Gebinde, Altlösungsmittel, Hausmüll, häusliches Abwasser und sonstige Sonderabfälle) und Slops.</p>	-
<p>Altfett:</p> <p>Gebrauchtes Fett, das nach Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwendbares Fett.</p> <p><i>Ablieferung und Lagerung:</i> in Fässern aller Art oder in Plastiksäcken.</p>	E
<p>Altfilter:</p> <p>Gebrauchte Öl- und Luftfilter, die im Schiffsbetrieb anfallen</p> <p><i>Ablieferung und Lagerung:</i> getrennt nach Metall- und Papierfiltern in Gebinden oder Plastiksäcken.</p>	D
<p>Altlappen:</p> <p>Verunreinigte Putzlappen und Putzwolle, die zu Reinigungszwecken an Bord verwendet wurden und mit Ölen oder Fetten durchtränkt sind.</p> <p><i>Ablieferung und Lagerung:</i> in Fässern aller Art oder in Plastiksäcken.</p>	C

<p>Altöl: Gebrauchtes oder nicht mehr verwendbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl.</p>	B
<p><i>Ablieferung und Lagerung:</i> In Gebinden oder direkt durch Absaugen aus Altöl-Sammelbehältern oder den Ölwanne der Motoren durch die Annahmestelle.</p>	
<p>Bilgenwasser: Verschmutztes ölhaltiges Wasser aus Maschinenraumbilgen, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen.</p>	A
<p>Gebinde: Leere, verunreinigte Verpackungen und Behälter aus Metall oder Kunststoff, die ursprünglich mit Schmiermitteln (Fettstoffen, Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl) gefüllt waren.</p>	H
<p>Slops: Pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch, bestehend z.B. aus Ladungsrückständen mit Waschwasserresten, Rost oder Schlamm.</p>	G
<p>Häusliches Abwasser: Abwasser aus Kombüsen, Essräumen, Dusch- und Waschräumen bzw. Waschküchen sowie Fäkalwasser</p>	-
<p>Übrige Sonderabfälle: Auf dem Schiff anfallende, nicht mit der Ladung zusammenhängende Stoffe mit weniger als 200 kg pro Abgabe, die aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden können und bei unsachgemäßer Beseitigung eine Gefahr für Menschen und Umwelt darstellen</p>	J
<p>Waschwasser: Wasser, das beim Waschen von verschmutzten Laderäumen oder Ladetanks anfällt. Hierzu wird auch Ballastwasser und Regenwasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt. Regenwasser aus offenen Schottabschnitten und offenen Laderäumen wird nicht als Waschwasser betrachtet, wenn in diesen Räumen keine Verbrennungskraftmaschinen installiert oder wenn diese leer oder mit Containern oder Stückgut oder mit Schotter, Steinen und Kies beladen sind.</p>	K

II.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAMMLUNG VON SCHIFFSABFÄLLEN IN DER DONAUSCHIFFFAHRT

- 2.1 Es ist verboten, von Schiffen aus Gegenstände, Stoffe oder Erzeugnisse, die die Schifffahrt behindern, gefährden oder das Wasser verschmutzen können, in das Wasser der Donau einzubringen, einzuleiten oder dies zuzulassen.

Der an Bord entstehende Abfall ist zu sammeln und an die Annahmestellen der Häfen oder an andere für die Sammlung von Schiffsabfällen bestimmte Stellen abzugeben.

Die Verwaltung kann die Verwendung von Verbrennungsanlagen für Hausmüll und Schiffsbetriebsabfälle zulassen. In diesem Falle müssen diese Anlage und ihre Bestandteile den Anforderungen der Verwaltung entsprechen.

Auf bestimmten Wasserstraßen, auf denen die Verwendung von Verbrennungsanlagen für Hausmüll und Schiffsbetriebsabfälle verboten ist, kann die Verwaltung die Verwendung derartiger Einrichtungen durch Plombierung sperren.

- 2.2 Es ist verboten, von Schiffen aus Bilgenwasser in die Wasserstraße einzuleiten. Das Bilgenwasser ist an zugelassene Annahmestellen abzugeben.

Von dem vorgenannten Verbot ausgenommen ist die Einleitung von separiertem Wasser durch Bilgenentölungsboote, die durch die zuständigen Behörden zugelassen sind und bei denen der maximale Restölgehalt des separierten Wassers ohne vorherige Verdünnung den nationalen Bestimmungen entspricht, mindestens jedoch unter dem Wert von 5 mg/l liegt.

- 2.3 Hausmüll ist möglichst getrennt nach Papier, Glas, sonstigen verwertbaren Stoffen und Restmüll zu sammeln und abzugeben.

- 2.4 Die Führer von Schiffen müssen:

- 2.4.1 jede unfallbedingte Einleitung von Schadstoffen schnellstmöglich, mit den zum Zeitpunkt des Vorfalls zur Verfügung stehenden Mitteln der nächsten zuständigen Behörde melden.

Die Meldung über die Einleitung von Schadstoffen muss beinhalten:

- 2.4.1.1 Typ, Name, Heimat- oder Registerort des meldenden Schiffs (s. § 2.01 DFND);

- 2.4.1.2 Ort der Verschmutzung;

- 2.4.1.3 Name des Schiffs, von dem aus die Einleitung erfolgt ist;

- 2.4.1.4 Art der Verschmutzung (zusammenhängende Fläche, Streifen, Flecke);
- 2.4.1.5 Konzentration der Verschmutzung auf der Wasseroberfläche;
- 2.4.1.6 Zustand der Verschmutzung (fest, flüssig, gasförmig);
- 2.4.1.7 Größe der verschmutzten Fläche.

Der Schiffsführer kann jede Mitteilung nach eigenem Ermessen mit anderen sachdienlichen Informationen über den Vorfall ergänzen.

- 2.4.2 Jede Abgabe von öl- und fetthaltigem Schiffsbetriebsabfall an eine Annahmestelle und jeder Unfall in Verbindung mit dem Einleiten von gefährlichen Stoffen muss in den entsprechenden Schiffsdokumenten registriert werden.
- 2.5 Die Schiffsführer und andere, in diesen Empfehlungen benannte Personen müssen auch die von den zuständigen Behörden und den Stromsonderverwaltungen für die entsprechenden Flussabschnitte und Hafengewässer in bezug auf die Sammlung von Schiffsabfällen festgelegten örtlichen Vorschriften beachten.
- 2.6 Bei Fragen in bezug auf die Sammlung von Schiffsabfällen auf der Donau sind hinsichtlich Gesundheitsschutz, Tier- und Pflanzenschutz die Regeln der hygienerechtlichen Überwachung auf der Donau sowie die Regeln der Tier- und Pflanzenschutzkontrolle auf der Donau maßgebend.
- 2.7 Fahrgastschiffe müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - 2.7.1 Fahrgastschiffe, d.h. Tagesausflug- und Kabinenschiffe, die für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut oder eingerichtet sind, müssen mit Bordkläranlagen oder Sammeltanks für häusliche Abwässer ausgerüstet sein. Die Bordkläranlage muss gesondert festzulegenden Anforderungen entsprechen.
 - 2.7.2 Für beim Inkrafttreten dieser Empfehlung in Betrieb befindliche Fahrgastschiffe, ausgenommen Kabinenschiffe mit mehr als 50 Schlafplätzen, gilt die Ausrüstungspflicht nach Nr. 2.7.1 nur bei Ersatz oder bei Umbau der betroffenen Teile oder Bereiche, wobei der Ersatz durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart keinen Ersatz im Sinne dieser Bestimmung darstellt, spätestens jedoch bei der ersten Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 01.01.2045.
 - 2.7.3 Bordkläranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Empfehlung in Betrieb sind, müssen die Grenzwerte des § 9.06 DFND erfüllen.
 - 2.7.4 Bei Kabinenschiffen mit mehr als 50 Schlafplätzen ist anlässlich der nächsten Verlängerung der Gültigkeit des Schiffsattestes, spätestens jedoch bis zum 30.12.2018, festzustellen, ob die Bestimmungen nach Nr. 2.7.1 eingehalten werden.

In Mitgliedstaaten, in denen die Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes unter fünf Jahren liegt, ist dies spätestens bei der ersten Verlängerung der Gültigkeit des Schiffsattestes nach dem 30.12.2013 festzustellen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen nach Nr. 2.7.1 ist im Schiffsattest anzugeben, das Fahrzeug kann seinen Betrieb so lange fortsetzen, bis die als unzulänglich ausgewiesenen Bauteile oder Bereiche des Fahrzeugs ersetzt oder geändert worden sind; danach müssen sie den Bestimmungen nach Nr. 2.7.1 entsprechen.

- 2.8 Absperrvorrichtungen von Rohrleitungen für die unmittelbare Einleitung von Bilgenwasser müssen so beschaffen sein, dass sie in geschlossenem Zustand verplombt werden können. Das Verplomben darf nur durch Personen erfolgen, die durch die zuständige Behörde dazu ermächtigt sind, und ist im Ölkontrollbuch zu vermerken.
- 2.9 Schiffe mit Maschinenraum oder Motorabteilung sind gemäß § 1.01 DFND mit einem vorgegebenen Ölkontrollbuch (s. Anlage) auszustatten, in welches fortlaufend die Abgabe von öl- und fetthaltigem Abfall einzutragen ist.
- 2.10 Jedes Tankschiff, welches gefährliche Stoffe befördert, erhält ein vorgegebenes Ladungsbuch über die Aktivitäten mit gefährlichen Stoffen (siehe ADN-D, 7.2.4.11.1).

In das Ladungsbuch werden alle Aktivitäten mit gefährlichen Stoffen sowie jedes unfallbedingte oder unbeabsichtigte Einleiten bzw. Einbringen von gefährlichen Stoffen in die Donau eingetragen.

- 2.11 Die Eintragungen nach 2.8, 2.9 und 2.10 in das Ölkontrollbuch bzw. Ladungsbuch muss den Tatsachen entsprechen. Jeder Abschnitt dieser Bücher ist von der für die Handlung verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Die Eintragungen sind mindestens in einer Amtssprache der Donaukommission vorzunehmen.
- 2.12 Die zuständigen Behörden können die Richtigkeit der Eintragungen in den Ölkontrollbüchern und Ladungsbüchern kontrollieren und Kopien anfertigen.
- 2.13 Der Schiffsführer ist für die Einhaltung dieser Empfehlungen verantwortlich. Der Schiffseigner oder der Verfügungsberechtigte hat die Einhaltung dieser Empfehlungen sicherzustellen und in geeigneter Weise zu kontrollieren.

III.

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE EINRICHTUNG VON ANNAHMESTELLEN AN DER DONAU UND IN DEN HÄFEN

- 3.1 Die Donaustaaten treffen einzeln oder gemeinsam Maßnahmen zur Einrichtung von Annahmestellen an der Donau und in den Häfen gemäß den Bestimmungen dieser Empfehlungen.

Die zuständigen Behörden geben das Netz der Annahmestellen und den Fahrplan der Abfallsammelschiffe sowie eventuelle Änderungen in geeigneter Form bekannt.

3.2 Die Annahmestellen müssen verfügen über:

3.2.1 ein Abfallsammelschiff, das Streckenabschnitte der Donau bedient und/oder

3.2.2 eine stationäre – schwimmende oder am Ufer eingerichtete – Annahmestelle für die Annahme von Schiffsabfällen.

3.2.3 Die Landanschlüsse der Rohrleitungen für die Abgabe und die Annahme von Bilgenwasser und häuslichem Abwasser müssen dem Europäischen Standard EN 1305 entsprechen.

Wenn auf dem Schiff ein anderer Typ des normierten Flansches verwendet wird, muss er mit einem Adapter nach dem ISO-Standard 7608 für den Anschluss an den oben genannten Flanschentyp ausgerüstet sein.

3.3 Das Personal der Annahmestellen muss die Abfallsammlung so durchführen, dass ein unangemessener Stillstand der Schiffe vermieden wird.

IV.

DURCHFÜHRUNG DER BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAMMLUNG DER SCHIFFSABFÄLLE AUF DER DONAU

4.1 Für die zuständigen Behörden ergeben sich bei der Erfüllung der Anforderungen an die Sammlung der Schiffsabfälle auf der Donau Rechte und Pflichten.

In diesem Sinne haben die zuständigen Behörden

4.1.1 Dienste einzurichten oder einrichten zu lassen, die die Annahmestellen zur Sammlung der Schiffsabfälle betreiben,

4.1.2 Auf dem in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Donauabschnitt

4.1.2.1 die Einhaltung der Vorschriften dieser Empfehlungen,

4.1.2.2 die Sammlung der Schiffsabfälle an Bord aller Schiffe, die den Abschnitt befahren,

4.1.2.3 die Führung

4.1.2.3.1 des Ölkontrollbuchs,

- 4.1.2.3.2 des Ladungsbuchs von Tankschiffen für Eintragungen über gefährliche Stoffe (siehe ADN-D, 7.2.4.11.1),
- 4.1.2.3.3 bei Seeschiffen der nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78) vorgeschriebenen Dokumente

an Bord der Schiffe zu kontrollieren.

V.

ORGANISIERUNG DER KONTROLLE UND FESTSTELLUNG DES TATBESTANDS BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE GELTENDEN VORSCHRIFTEN, VERFAHRENSWEISE BEI DER VERHÄNGUNG VON SANKTIONEN

- 5.1 Auf dem in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Abschnitt verfahren die zuständigen Behörden wie folgt:
 - 5.1.1 sie gehen an Bord von Schiffen und schwimmenden Geräten und überprüfen die Führung der entsprechenden Bücher sowie die Plombierung der Absperrvorrichtungen von Rohrleitungen, aus denen Schadstoffe in die Wasserstraße eingeleitet werden können;
 - 5.1.2 sie erteilen verbindliche Anweisungen zur Behebung von Verstößen gegen die festgelegten Regeln für den Umgang mit den Abfällen,
 - 5.1.3 sie halten die Schiffe und schwimmende Geräte an, denen ein illegales Einleiten/Einbringen vorgeworfen wird; ermitteln den Tatbestand und fertigen darüber Protokolle;
- 5.2 Verstöße gegen die geltenden Vorschriften werden aufgrund von Beobachtungen und Kontrollen der zuständigen Behörden festgestellt.
- 5.3 Verstöße können von staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organen sowie Organisationen für den Schutz der Wasserqualität und von Privatpersonen beobachtet werden. Die Informationen werden den zuständigen Behörden zwecks offizieller Ermittlung des Tatbestands und Verhängung entsprechender Sanktionen übermittelt.
- 5.4 Der Tatbestand bei Gewässerverschmutzungen und bei Verstößen gegen andere Verbote und Gebote der Abfallsammlung kann analog zur Untersuchung von Unfällen in der Schifffahrt ermittelt werden.

- 5.5 Den zuständigen Behörden wird empfohlen, den Tatbestand der Wasserverschmutzung der Donau in einem "Verschmutzungsprotokoll" gemäß den international abgestimmten Verfahrenweisen festzuhalten.
- 5.6 Es wird empfohlen, im "Verschmutzungsprotokoll" die Umstände, die den Tatbestand der Verschmutzung belegen, die Beteiligung des jeweiligen Schiffs oder schwimmenden Geräts an der Wasserverschmutzung der Donau sowie die Berechnungsgrundlagen für den durch die Verschmutzung entstandenen Schaden darzulegen.
- 5.7 Auf der Grundlage des im "Verschmutzungsprotokoll" festgehaltenen Tatbestands der Wasserverschmutzung der Donau berechnen die zuständigen Behörden den durch die Verschmutzung entstandenen Schaden und legen Sanktionen fest, die gegen Besatzungsmitglieder und Frachtführer oder Schiffseigentümer verhängt werden können.
- 5.8 Personen, denen ein illegales Einleiten/Einbringen vorgeworfen wird, werden gemäß den Rechtsvorschriften des Tatlandes zur Verantwortung gezogen.

VI.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER SAMMLUNG DER SCHIFFSABFÄLLE AUF DER DONAU

- 6.1 Die Staaten gewährleisten auf dem schiffbaren Abschnitt der Donau die Übernahme der an Bord der Schiffe gesammelten Abfälle an den Annahmestellen zwecks ihrer anschließenden Behandlung am Ufer. Die Annahmestellen müssen dem Stand der Technik entsprechen, über eine ausreichende Kapazität verfügen und in angemessener Entfernung voneinander liegen.
- 6.2 Der Staat ergreift Maßnahmen zur Entwicklung der Infrastruktur, insbesondere zum Bau von Hafen- und schwimmenden Annahmestellen für die Annahme und Entsorgung von Schiffsabfällen. Diese Maßnahmen sind auf internationaler Ebene abzustimmen.
- 6.3 Der Staat verfährt gemäß dem "Verursacherprinzip" und dem „Prinzip der indirekten Zahlung“. Die Entgeltzahlung für die Abgabe der Abfälle an die Annahmestellen soll nicht direkt erfolgen, damit verhindert wird, dass Schiffe, um Kosten zu sparen, Schiffsabfälle in die Donau einbringen.
- 6.4 Die Staaten bauen binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Empfehlungen die Infrastruktur zur Sammlung und Annahme von Schiffsabfällen aus und sorgen für organisatorische, finanzielle und sonstige Regelungen, die zur Umsetzung dieser Empfehlungen erforderlich sind.

DONAUKOMMISSION
ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ
COMMISSION DU DANUBE

ÖLKONTROLLBUCH

ЖУРНАЛ УЧЕТА ОТРАБОТАННЫХ МАСЕЛ
CARNET DE CONTRÔLE DES HUILES USAGEES



BUDAPEST
БУДАПЕШТ
2007

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird nur von der Behörde ausgestellt, die dem Schiff das Schiffszeugnis erteilt hat. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer numeriert und ausgegeben, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben. Es ist nach der letzten Eintragung noch sechs Monate lang an Bord aufzubewahren.

Выдача журналов учета отработанных масел

Первый журнал учета отработанных масел, на стр. 1 которого проставляется порядковый номер 1, выдается только тем компетентным органом, который выдал судовое удостоверение на судно. Этот орган указывает также сведения, предусмотренные на странице 1.

Все последующие журналы, которым присваиваются последовательные порядковые номера, выдаются местным компетентным органом, но только после предъявления предыдущего журнала. Предыдущий журнал, в котором делается нестираемая отметка "недействителен", должен быть возвращен судоводителю. Он должен храниться на борту в течение шести месяцев после внесения последней записи.

Etablissement des carnets de contrôle des huiles usagées

Le premier carnet de contrôle des huiles usagées, muni sur la page 1 du numéro d'ordre 1, n'est délivré que par l'autorité ayant établi au bateau le certificat de bateau. Cette autorité appose également les indications prévues sur la page 1.

Tous les carnets suivants, numérotés dans l'ordre, seront établis par une autorité compétente locale, mais ne doivent être remis que contre présentation du carnet précédent. Le carnet précédent doit recevoir la mention indélébile "non valable" et être rendu au conducteur. Il doit être conservé à bord durant six mois après la dernière inscription.

Laufende Nr.:
Порядковый номер:
N° d'ordre :

.....
Art des Fahrzeugs
Тип судна
Type du bâtiment

.....
Name des Fahrzeugs
Название судна
Nom du bâtiment

Amtliche Schiffsnummer oder Eichzeichen:
Официальный номер или номер мерительного свидетельства:
Numéro officiel ou numéro de jaugeage :

Ort der Ausstellung:
Место выдачи:
Lieu de délivrance :

Datum der Ausstellung:
Дата выдачи:
Date de délivrance :

Dieses Buch enthält Seiten
Настоящий журнал состоит из страниц
Le présent carnet comprend pages

Stempel und Unterschrift der Behörde, die dieses Ölkontrollbuch ausgestellt hat
Печать и подпись представителя компетентного органа,
выдавшего настоящий журнал
Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le présent carnet

1. Akzeptierte öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle:

Отходы, содержащие масло или смазочные материалы и образующиеся в ходе эксплуатации судна, которые были приняты:

Déchets huileux et graisseux survenant lors de l'exploitation du bâtiment acceptés :

- 1.1 Altöl:
Отработанные масла:
Huiles usagées : л/л
- 1.2 Bilgenwasser aus / Трюмная вода из / Eau de fond de cale de :
Maschinenraum hinten/ Кормового машинного отделения/ Salle de machine arrière: л/л
Maschinenraum vorne/Носового машинного отделения/ Salle de machine avant : л/л
anderen Räumen/ Прочих помещений/ Autres locaux: л/л
- 1.3 Andere öl- oder fetthaltige Abfälle/ Прочие отходы, содержащие масло или смазочные материалы/
Autres déchets huileux ou graisseux :
Altappen/ Использованная ветошь/ Chiffons usagés: кг/кг
Altfett/ Отработанные смазочные вещества/ Graisses usagées : кг/кг
Altfilter/ Использованные фильтры/ Filtres usagés : Stück/шт.
Gebinde/ Емкости/ Récipients: Stück/шт.

2. Bemerkungen/ Замечания/ Notes:

2.1 Nicht akzeptierte Abfälle/ Отходы, в приеме которых отказано/ Déchets refusés

.....
.....

2.2 Andere Bemerkungen/ Прочие замечания/Autres remarques:

.....
.....

Ort/ Место/ Lieu : Datum/ Дата/ Date :

Stempel und Unterschrift der Annahmestelle/
Печать и подпись представителя приемного сооружения/
Cachet et signature de la station de réception :